

Richtlinie zum Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der Berufsordnung für die Zahnärzte in Sachsen am 10. November 2007 folgende Richtlinie zum Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen beschlossen:

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein einheitlicher und unteilbarer Bestandteil des Gesundheitswesens. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

§ 1

Grundsätze

- (1) Zahnärzte können die Tätigkeitsschwerpunkte Endodontie, Implantologie, Kinderzahnheilkunde und Parodontologie ausweisen.
- (2) Voraussetzung für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine nachhaltige, kontinuierliche Tätigkeit des Zahnarztes in diesem Schwerpunkt gemäß § 2.
- (3) Es können höchstens zwei Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

§ 2

Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten sind die erforderlichen Kenntnisse durch erfolgreichen Abschluss von Fortbildungen analog der Zertifizierten Fortbildung der Kammer oder gleichwertiger Fortbildungen anderer Kammern im Bundesgebiet, der APW oder wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland mit den Inhalten und Anforderungen des Curriculums der Kammer und durch permanente Fortbildungen zum Tätigkeitsschwerpunkt zu erwerben.
- (2) Die Gleichwertigkeit wird durch die Kammer festgestellt.
- (3) Eine weitere Voraussetzung ist:
 - a) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Endodontie eine mindestens zweijährige endodontische Tätigkeit, wovon

mindestens ein Jahr nach Abschluss der Zertifizierten Fortbildung liegen sollte. In dieser Zeit sind mindestens 150 abgeschlossene Wurzelkanalbehandlungen in allen Zahngruppen durchzuführen.

- b) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie eine mindestens dreijährige implantologische Tätigkeit. In dieser Zeit sind mindestens 200 Implantate zu setzen oder mindestens 70 Fälle zu versorgen, bei denen alle Indikationsklassen vertreten sein müssen.

- c) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Kinderzahnheilkunde eine kontinuierliche zahnärztliche Tätigkeit mit einem Anteil von mindestens 30 % Kindern und Jugendlichen am gesamten Patientenaufkommen.

- d) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie eine mindestens dreijährige parodontologische Tätigkeit, wovon mindestens ein Jahr nach Abschluss der Zertifizierten Fortbildung liegen sollte. In dieser Zeit sind mindestens 300 parodontologische Eingriffe des gesamten parodontologischen Behandlungsspektrums, davon 50 komplexe Fälle der oralen parodontologischen Rehabilitation durchzuführen.

§ 3

Anzeige

- (1) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten ist vorab der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Kammer sind auf Verlangen, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Ausweisens von Tätigkeitsschwerpunkten notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte und erforderlichenfalls eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.
- (3) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Schwerpunkt

erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht praktisch und nachhaltig umgesetzt.

§ 4

Ausweisen

(1) Das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes wird von der Kammer bestätigt. Liegen die Voraussetzungen für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes nicht vor, teilt die Kammer dies dem Zahnarzt mit.

(2) Die ausgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen personenbezogen sein.

(3) Der Angabe muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.

Dresden, den 10. November 2007

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen